

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 12, Jahrgang 2011, vom 28.10.2011**

### *Inhaltsverzeichnis:*

1. *Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Rees hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB))..... 1*
2. *Erneute Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rees für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ..... 3*



### **1. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Rees hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Rees hat am 18.10.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ beschlossen. Zielsetzung dieser Änderung ist die Umstellung auf die BauNVO 1990 für das gesamte Plangebiet.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

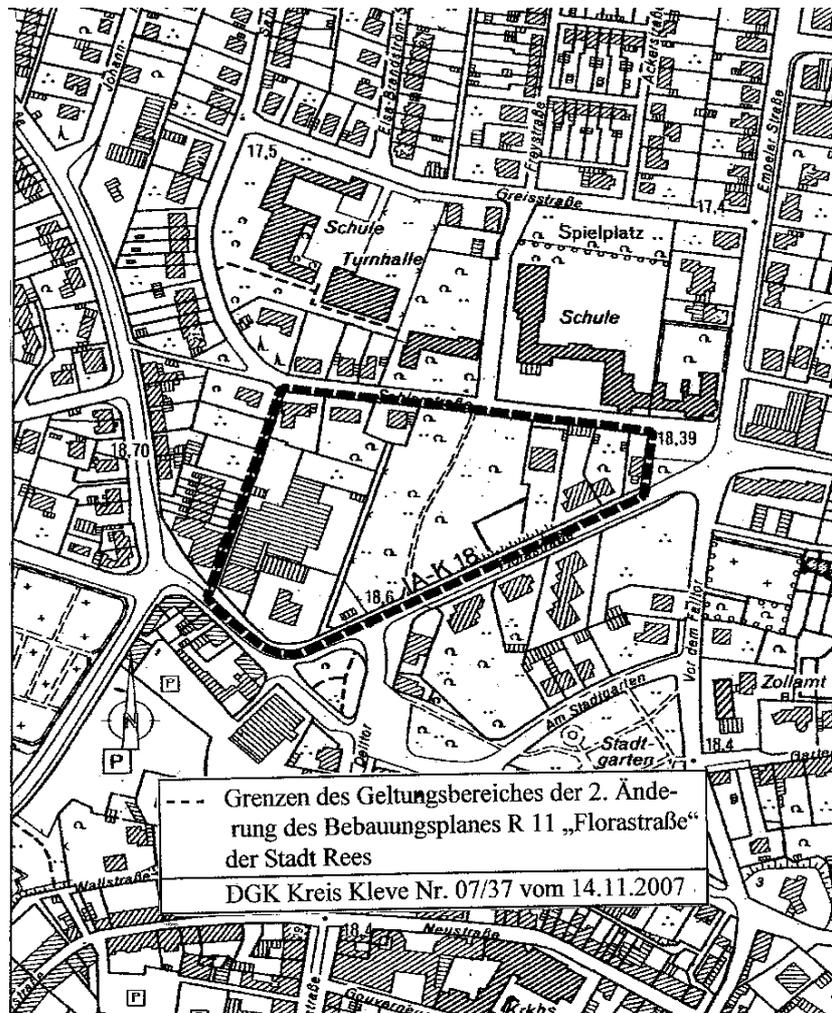
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 12, Jahrgang 2011, vom 28.10.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 18.10.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19.10.2011

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. Erneute Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rees für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 + 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270, 271) hat der Rat der Stadt Rees per Dringlichkeitsbeschluss am 15.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich an der Florastraße gilt der rechtskräftige Bebauungsplan R 11 „Florastraße“, der seit dem 20.12.1974 rechtskräftig ist. Der Rat der Stadt Rees hat mit Beschluss vom 18.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

Von der Veränderungssperre sind die Flurstücke 198, 199, 200, 201 + 590, Flur 17, Gemarkung Rees betroffen.

**§ 2**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es unzulässig:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rees.

**§ 4**

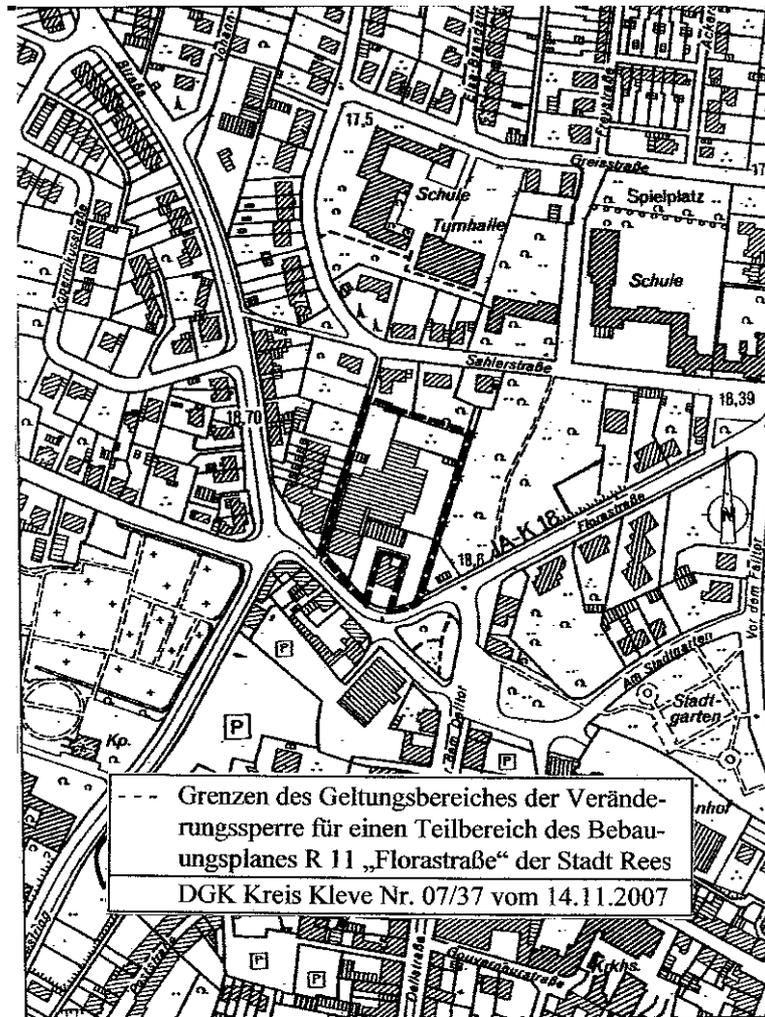
Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit Rechtskraft des Bebauungsplanes R 11, „Florastraße“, 2. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten.

**Hinweise:**

- a) Der Bereich der Veränderungssperre betrifft die Flurstücke 198, 199, 200, 201 + 590, Flur 17, Gemarkung Rees (Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“) und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



- b) Hinsichtlich der Entschädigung bei Veränderungssperren wird auf den § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, in dem die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Die im § 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile treten dann ein, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder nach der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB andauert. Für die sich hieraus ergebenden Vermögensnachteile ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung vom 16.09.2011, veröffentlicht im Reeser Amtsblatt Ausgabe 10, Jahrgang 2011, am 23.09.2011, wird aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 20.10.2011

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

